

Hollenstein/Ybbs, 12. Juli 2024  
Bearbeiter: Steineck, DW 20  
[michaela.steineck@hollenstein.at](mailto:michaela.steineck@hollenstein.at)  
Aktenzeichen: 640-STVO/2a-2024 PB

Firma Planbau Holz, Arbeiten auf und neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs verordnet gemäß §43 Abs 1b StVO 1960 zur Durchführung von Grabungsarbeiten am Gehsteig und einseitige Sperre der Gemeinestraße im Bereich der Liegenschaft Dorf 24, 3343 Hollenstein/Ybbs (Teilbereich des Straßen- Gst. Nr. 1266, KG 03304) folgende Verkehrsverbote und -beschränkungen im Zeitraum von 15. Juli 2024 bis längstens 05. August 2024 ganztätig:

- „Achtung Baustelle“ (§50.9 StVO 1960) - Kundmachung durch Verkehrszeichen aus allen Richtungen
- „Wartepflicht für den Gegenverkehr“ (§52 Abs. 5 bzw. §53 Abs. 7a StVO 1960) - Kundmachung erfolgt durch Verkehrszeichen unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§38 und §40 StVO 1960).

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer

